

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Unsere sämtlichen Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachfolgend abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich der Übersendung abweichender Konditionen bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden. Wir erkennen sie auch dann nicht an, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Sollten die Geschäftsbedingungen eines Kunden eine gleichartige Klausel beinhalten, gilt das Geschäft spätestens mit der Annahme unserer Ware durch den Kunden als zu unseren Vertragsbedingungen zustande gekommen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen bedürfen eines gesonderten Abweichungsvertrages mit dem Kunden in Schriftform. Mündlich getroffene Vereinbarungen über Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen unserer Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im übrigen gelten die Tegenseer Gebräuche im Verkehr mit inländischem Rundholz, Schnittholz und Holzwaren in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Handelsgebräuche des Vereins Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. G.

## I. Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Sämtliche Abschlüsse und Vereinbarungen, auch solche durch Vertreter getätigt, sind für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.
2. Der Kunde bestätigt mit Erteilung eines Auftrages seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit. Sollte die Kreditwürdigkeit aufgrund von Auskünften nachträglich zweifelhaft sein, sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass gegen uns Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art entstehen.

## II. Preise

Wir berechnen die am Tage der Lieferung geltenden Preise. Im übrigen sind wir berechtigt, unsere Preise bei Kostensteigerung unter Nachweis der Mehrkosten angemessen zu erhöhen oder wenn unsere Leistungen nach mehr als vier Monaten seit Vertragsschluss erbracht werden sollen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Zu unseren Preisen muss die am Tag der Auslieferung gültige Mehrwertsteuer hinzugesetzt werden.

## III. Liefertermine

1. Die von uns angegebenen Liefertermine werden möglichst eingehalten. Sie sind aber unverbindlich, es sei denn, dass wir sie als besondere schriftliche Zusicherung gekennzeichnet haben. Ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Kunden ist nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich. Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist sind in jedem Falle ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem erteilten Auftrag um eine besondere Einzelfertigung handelt. Insbesondere bei von uns nicht zu vertretenden Behinderungen im eigenen Betrieb, in Betrieben der Vorlieferanten, in Fällen höherer Gewalt oder behindernden behördlichen Maßnahmen verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung bzw. entbinden uns teilweise ganz von der Erfüllung des Vertrages.
2. Teillieferungen bleiben vorbehalten. Jede Teillieferung gilt als ein besonderes Geschäft im Sinne dieser Bedingungen.
3. Bei auf Abruf gekaufter Ware muss der Abruf innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung erfolgen. Wird nicht innerhalb von 6 Wochen nach dieser Abruffrist die Ware abgerufen, sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen entweder auf sofortige Abnahme zu bestehen oder vom Vertrage zurückzutreten.

## IV. Lieferungen

Die Lieferung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, ab Werk. Die Ware wird unverpackt oder in Stahlband gebündelt geliefert. Bei etwa gewünschter Verpackung wird das verbrauchte Material zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Die Gefahr geht mit Verladung über. Dies gilt auch dann, wenn frei Empfangsstation oder frei Haus gekauft ist, unbeschadet der freien Wahl des Versandweges oder der Versandart durch uns. Transportkosten und Transportversicherung gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. Bei direkter Anlieferung durch den Verkäufer sind sie bei der Anlieferung in bar zu erstatten. Bei Selbstabholung der Ware durch eigenes Fahrzeug oder Vertragsspediteur des Kunden geht die Gefahr bei Ausgabe der Ware auf den Kunden über. Bei vereinbarter Abholung gilt als Liefertag der Tag der Bereitstellung.

## V. Sachmängel und Haftung

1. Mängel hinsichtlich Vollständigkeit, Anzahl oder Qualität unserer Lieferung müssen uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Wareneingang beim Kunden oder dem von ihm benannten Empfänger schriftlich gemeldet werden. Bei Fristüberschreitung ist die Beanstandung ohne weiteres unberechtigt.
2. Branchenübliche Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen im Rahmen der technisch bedingten Toleranzen berechtigen insbesondere bei Nachbestellung nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen oder Ausführungen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
3. Im Falle von Sachmängeln haben wir zunächst das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst wenn diese durch uns verweigert wird, unzumutbar ist oder fehl schlägt, stehen dem Kunden die weitergehenden Mängelansprüche (Wandlung, Minderung oder Schadensersatz) zu.
4. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen nur, wenn uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zur Last fallen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Rücksendungen der gelieferten Waren, Aufrechnungen gegen evtl. Forderungen sowie Zurückbehaltung des Kaufpreises oder eines Teilbetrages sind nur statthaft, wenn die Berechtigung des Kunden hierzu unstrittig oder rechtskräftig festgestellt ist.
6. Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
7. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des BGB und wird dieser nach Weiterveräußerung der von uns bezogenen Ware von seinem Käufer wegen Sachmängeln der Ware in Anspruch genommen, so ist der Rückgriff gegen uns nach den §§ 478 ff. BGB nur zulässig, wenn der Kunde seine Inanspruchnahme unverzüglich, d. h. spätestens binnen 8 Tagen, uns gegenüber angezeigt und uns die Möglichkeit eingeräumt hat, unser Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsrecht auszuüben. Schadensersatzansprüche kann der Kunde im Wege des Rückgriffs gem. § 478 f. BGB nicht geltend machen. Die Regelungen unter V. 1. sowie §§ 377 ff. HGB bleiben unberührt.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB.
2. Die gekaufte Ware bleibt bis zur Zahlung der Kaufpreisforderung unser Eigentum. Das Eigentum geht erst auf den Kunden über, wenn er seine sämtlichen Verpflichtungen uns gegenüber aus allen Lieferungen (auch zukünftigen) erfüllt hat.
3. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Waren gelten die §§ 946 ff. BGB mit folgender Maßgabe: Auch bei Ver- bzw. Bearbeitung des von uns gelieferten Produktes bleiben wir Hersteller im Sinne der §§ 946 ff. BGB. Unser Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rohstoffwertes und des Verarbeitungswertes zu dem Wert des Fertigfabrikates.
4. Der Kunde ist verpflichtet:
  - a) Eigentumsvorbehaltsware gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Versicherungsansprüche werden in Höhe des Warenwertes schon jetzt an uns abgetreten.
  - b) Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsware sind uns sofort mittels Einschreibebrief anzuzeigen und Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Bei Verletzung dieser Verpflichtung sowie im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die gelieferte Ware sofort sicherzustellen und diese auf Kosten des Kunden ohne eigene Haftung bis zur restlosen Tilgung aller Verpflichtungen des Kunden bei uns oder einem Dritten zu verwahren.
  - c) Über die Ware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verfügen. Demgemäß ist es untersagt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im Rahmen von Räumungsverkäufen, Auktionen oder ähnlichen Sonderveranstaltungen zu verkaufen, diese zu verpfänden, Dritten zur Sicherung zu übereignen oder gar zu verschenken.
  - d) Uns oder unseren Beauftragten auf Verlangen Zutritt zu gewähren.
5. Im Falle der Weiterveräußerung der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware werden die Forderungen des Kunden gegen seinen Endabnehmer aus dem Weiterverkauf an uns abgetreten, und zwar unbeschadet dessen, ob die Ware an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die Abtretung der Forderung beschränkt sich der Höhe nach auf unsere Forderung aus der Lieferung der weiterverkauften Ware (evtl. auch der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware). Gleiches gilt dann, wenn die von uns gelieferte Ware nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußert wird. Der Kunde ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gem. vorstehendem Absatz auf uns, den Lieferanten der Ware, übergeht. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf an unserer Stelle ermächtigt. Die Ermächtigung kann von uns jederzeit widerrufen werden. Unsere Einziehungsbefugnis gegenüber dem Endabnehmer bleibt von der Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. Grundsätzlich ist der Kunde verpflichtet, die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Gleichzeitig ermächtigt der Kunde uns, dem Endabnehmer die Forderungsabtretung an seiner Stelle anzuzeigen.
6. Bei Weiterverkäufen auf Kredit hat sich der Kunde gegenüber dem Endabnehmer das Eigentumsrecht vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Endabnehmer werden automatisch von dem Kunden an uns abgetreten.
7. Wird die Eigentumsvorbehaltsware in bar veräußert, hat der Kunde den Erlös in Höhe unseres Rechnungsbetrages gesondert für uns aufzubewahren und sofort an uns abzuführen. Das gleiche gilt für Beträge, die der Kunde auf abgetretene Forderungen für uns von dem Endabnehmer einzieht. Die Kosten etwaiger Interventionen hat der Kunde zu tragen.

## VII. Herausgabe der Ware

Erfüllt der Kunde seine Verbindlichkeiten uns gegenüber nicht oder nicht pünktlich, wirkt er in unzulässiger Weise auf die gelieferte Ware ein oder verstößt er gegen unsere Zahlungsbedingungen, können wir ohne Fristsetzung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware herausverlangen, unbeschadet des uns zustehenden Anspruches auf Erfüllung des Vertrages. Bei Herausgabe der Ware ist der Kunde zur spesen- und frachtfreien Rücksendung verpflichtet. Der Ersatz eines etwaigen Minderwertes bleibt der Parteivereinbarung vorbehalten. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch im Falle eines Insolvenzverfahrens auf alle von uns gelieferten, im Einzelfall auch bereits vom Kunden bezahlten, Waren bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen. Im Falle der Zahlungseinstellung seitens des Kunden vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen haben wir das Recht, die Aussonderung der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Soweit uns Forderungen abgetreten sind, steht uns ein Absonderungsrecht zu.

## VIII. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlungen des Kaufpreises gelten vorbehaltlich anderer schriftlich abgeschlossener Zahlungsvereinbarungen folgende Bedingungen:

1. Für jede Lieferung wird eine Rechnung erstellt.
2. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug.
3. Bei Zahlungsverzug können Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden, unbeschadet unserer Berechtigung, einen entsprechend höheren Verzugschaden geltend zu machen.
4. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Die Zahlung durch Wechsel erfolgt nur nach vorheriger gesondeter und schriftlicher Vereinbarung, wobei alle Kosten und Diskontspesen der Kunde trägt und kein Skonto gewährt werden kann.
5. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen, Vermögensverschlechterung des Kunden, insbesondere bei Wechsel- und Scheckprotesten, werden sämtliche Forderungen gegen den Kunden, auch die laufenden Wechsel, sofort fällig.
6. Wir behalten uns das Recht vor, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme durchzuführen.
7. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.

## IX. Deutsches Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für die gesamte Lieferbeziehung findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Lemgo. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch bei Wechseln und Schecks, ist Lemgo.